

Der Landtag von Niederösterreich hat - hinsichtlich der Ziffern 77-80 (Dienstzweige 46, 47, 52 und 53) in Ausführung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher, BGBl.Nr.406/1968 in der Fassung BGBl.Nr.639/1994 - am beschlossen:

**Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972
(3. DPL-Novelle 1995)**

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.3 lautet:

"(3) Der Stichtag wird dadurch ermittelt, daß

1. Zeiten gem. Abs.4 Z.1 und 6, soferne das Beschäftigungsausmaß mindestens 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug und Zeiten gem. Abs.4 Z.2 bis 5 zur Gänze,
2. Zeiten gem. Abs.4 Z.1 und 6, soferne das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug und Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und
3. sonstige Zeiten, die zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte dem Tag der Aufnahme vorangesetzt werden.

Bei der Halbierung ist zugunsten des Beamten auf volle Tage zu runden."

2. § 7 Abs.4, erster Satz, lautet:

"Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:"

3. § 7 Abs.4 Z.6 lit.d lautet:

"d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, in der Fassung BGBl.Nr.34/1995,"

4. Im § 7 Abs.5 tritt anstelle des Wortes "halbierte" das Wort "ermittelte".

5. Im § 7 Abs.7 entfällt die Z.1.

Z.2 bis 4 erhalten die Bezeichnung 1 bis 3.

6. § 7 Abs.7 Z.2 (neu) lautet:

"2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist;"

7. Im § 15 Abs.2 lit.b tritt anstelle des Zitates "§ 12 Abs.1 lit.g bis i" das Zitat "§ 12 Abs.1 lit.g".

8. Im § 15 Abs.3 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

9. Im § 19 Abs.2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

10. Im § 21 wird folgender Abs.4 angefügt:

"(4) Eine Ruhestandsversetzung nach den Abs.2, 3 oder nach § 20 Abs.1 lit.b ist während einer Suspendierung gemäß § 114b nicht zulässig."

11. Im § 37 Abs.2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

12. § 37 Abs.3 lautet:

"(3) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Dienststellenleiter zu melden."

13. Im § 37 werden folgende Abs.4 und 5 angefügt:

"(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs.3 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(5) Der Dienststellenleiter kann abweichend von Abs.4 eine Meldepflicht aus Gründen verfügen, die

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht,
oder

2. in der amtlichen Tätigkeit selbst
liegen."

14. Im § 42 Abs.1 lit.f wird nach der Verwendungsgruppe "K_{L2V}" die Verwendungsgruppe ", K_F" eingefügt.

15. Im § 44 Abs.2 entfallen der dritte und vierte Satz.

16. Im § 44 Abs.4 tritt anstelle der Zitierung "Abs.4" die Zitierung "Abs.3".

17. Im § 50 Abs.6 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

18. Im § 51 Abs.3 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

19. Im § 52 Abs.1 wird die Wortfolge "Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

20. Im § 54 Abs.1 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" und der Ausdruck "10,25 v.H." durch den Ausdruck "11,75 %" ersetzt.
21. Im § 55 Abs.2, erster Satz, entfällt die Wortfolge "und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand".
22. Im § 57 wird in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 jeweils die Wortfolge "den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
23. Im § 57 Abs.5 wird die Wortfolge "einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch die Wortfolge "eine Kinderzulage" ersetzt.
24. Im § 58 Abs.2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
25. Im § 67, erster Satz, wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
26. Im § 68 lautet die Überschrift "Kinderzulage" und es entfallen die bisherigen Abs.1 bis 4. Die Abs.5 bis 18 erhalten die Bezeichnung 1 bis 14.
27. Im § 68 Abs.1 (neu) wird die Wortfolge "Ein Steigerungsbetrag von S 150,--" durch die Wortfolge "Eine Kinderzulage von S 200,--" und die Wortfolge "Abs.6 bis 12" durch die Wortfolge "Abs.2 bis 8" ersetzt.
28. Im § 68 Abs.2 (neu) tritt anstelle der Wortfolge "den Steigerungsbetrag" die Wortfolge "die Kinderzulage".

29. Im § 68 Abs.3 (neu) wird der Ausdruck "26. Lebensjahr" durch den Ausdruck "27. Lebensjahr" und die Wortfolge "der Steigerungsbetrag" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
30. Im § 68 Abs.4 (neu) entfällt der letzte Satz.
31. Im § 68 Abs.5 (neu) wird der Ausdruck "26. Lebensjahr" durch den Ausdruck "27. Lebensjahr" und die Wortfolge "der Steigerungsbetrag" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
32. Im § 68 Abs.6 (neu) werden die Wortfolgen "den Steigerungsbetrag" bzw. "der Steigerungsbetrag" jeweils durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt und es tritt anstelle des Zitates "Abs.6 bis 9" das Zitat "Abs.2 bis 5".
33. Im § 68 Abs.7 (neu) werden die Wortfolgen "den Steigerungsbetrag" bzw. "der Steigerungsbetrag" jeweils durch die Wortfolge "die Kinderzulage" ersetzt.
34. Im § 68 Abs.8 (neu) wird jeweils die Wortfolge "der Steigerungsbetrag" durch die Wortfolge "die Kinderzulage" und die Wortfolge "einen Steigerungsbetrag" durch die Wortfolge "diese Zulage" ersetzt.
35. Im § 68 Abs.11 (neu) wird die Zahl "1972" durch die Zahl "1988" ersetzt.
36. § 68 Abs.14 (neu) lautet:
"(14) Die Kinderzulage gebührt, sofern sie nach Aufnahme in das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis durch Geburt eines Kindes erstmalig anfällt, im vierfachen Ausmaß."
37. Im § 71 Abs.3 lit.a und Abs.5 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
38. Im § 76 Abs.1 wird die Wortfolge "zehn Jahre" durch die Folge "15 Jahre" ersetzt.

39. Im § 76 Abs.2, zweiter Satz, wird das Wort "Hälfte" durch das Wort "Gänze" ersetzt. Der dritte Satz lautet:
"§ 62 Abs.3 ist auf diesen Zeitraum anzuwenden."
40. § 76 Abs.3 lautet:
"(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit, welche sich aus der Dienstzeit des Beamten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande und den für den Ruhegenuß anzurechnenden Zeiträumen zusammensetzt, ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt."
41. § 76 Abs.7 lautet:
"(7) Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Er erhöht sich
1. für jedes weitere ruhegenußfähige Dienstjahr um 2 % und
2. für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden. Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen."
42. § 76 Abs.8 entfällt.
43. Im § 77 Abs.1, erster Satz, tritt anstelle der Wortfolge "zehn Jahren" die Folge "15 Jahren".
44. Im § 77 Abs.1, zweiter Satz, tritt anstelle der Wortfolge "gebühren dem Beamten aus diesem Grunde Leistungen aus der Unfallversorgung" folgende Wortfolge: "gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung".
45. Im § 77 Abs.6 tritt anstelle der Wortfolge "Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten gebühren" folgende Wortfolge: "eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt".

46. Im § 82 Abs.5, erster Satz, wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt. Der zweite Satz lautet: "Die Kinderzulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.". Im dritten Satz wird die Wortfolge "Haushaltszulage und der Steigerungsbetrag gebühren" durch die Wortfolge "Kinderzulage gebührt" ersetzt.

47. § 82a Abs.1 lautet:

"(1) Als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert ist oder war, die Berechnungsgrundlage gemäß § 264 Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr.189/1955, § 145 Abs.3 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl.Nr.560/1978, oder § 136 Abs.3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl.Nr.559/1978,
2. für den Fall, daß der überlebende Ehegatte am Sterbetag des Beamten selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land steht und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hat, die in den Abs.3 oder 4 angeführte Berechnungsgrundlage."

48. Im § 82a wird folgender Abs.1a eingefügt:

"(1a) Als Berechnungsgrundlage des Verstorbenen, die der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses zugrunde zu legen ist, gilt

1. für den Fall, daß der Verstorbene in der gesetzlichen Pensionsversicherung versichert war, die Berechnungsgrundlage gemäß § 264 Abs.4 ASVG, § 145 Abs.4 GSVG oder § 136 Abs.4 BSVG,
2. für den Fall, daß der Verstorbene an seinem Sterbetag selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land gestanden ist und für sich eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Pensionsversorgung erworben hatte, die in den Abs.5 oder 6 angeführte Berechnungsgrundlage."

49. § 82a Abs.2 lautet:

"(2) Einer Anwartschaft oder einem Anspruch auf Pensionsversorgung nach Abs.1 Z.2 oder Abs.1a Z.2 sind Anwartschaften oder Ansprüche

1. aufgrund von bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Landesbeamten vergleichbar sind,
2. aufgrund des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr.302/1984,
3. aufgrund des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl.Nr.296/1985,
4. aufgrund des NÖ Bezügegesetzes, LGBl.0030, und vergleichbarer bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften,
5. aufgrund des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl.Nr.85/1953,
6. aufgrund des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl.Nr.159/1958,
7. aufgrund des § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr.333,
8. aufgrund der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, BGBl.Nr.313,
9. aufgrund von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft verwaltet werden, und
 - b) sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
10. aufgrund sonstiger gemäß § 5 Abs.1 Z.3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
11. aufgrund vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft

sowie der unbefristete Bezug eines außerordentlichen Versorgungsbezuges gleichzuhalten."

50. Im § 82a Abs.3 und 4 tritt jeweils anstelle des Zitates "Abs.1 Z.3" das Zitat "Abs.1 Z.2".

51. § 82a Abs.7 entfällt.

52. Dem § 82b werden folgende Abs.5 und 6 angefügt:

"(5) Abweichend von Abs.4 ist in den Fällen, in denen zusätzlich zur Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine um diese Pension gekürzte Versorgungsleistung zur Auszahlung gelangt, nur die höhere Berechnungsgrundlage für die Ermittlung nach Abs.2 heranzuziehen.

(6) Läßt sich eine Bemessungsgrundlage für einen Anspruch oder eine Anwartschaft im Sinne des § 82a Abs.2 oder für einen außerordentlichen Versorgungsgenuß nicht ermitteln, so gelten 125 % der gebührenden Leistung als Berechnungsgrundlage."

53. Im § 82c Abs.1 wird das Wort "Haushaltzulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

54. § 82c Abs.3 Z.3 lit.a lautet:

"a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung, oder"

55. Dem § 82c Abs.5 wird angefügt:

"§ 92 Abs.3 ist anzuwenden."

56. Im § 82c entfallen die Absätze 8 und 9.

57. § 82e Abs.1 lautet:

"(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht. Die Vorschüsse dürfen einen mit dem Hundertsatz 40 bemessenen Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten."

58. Im § 83 Abs.1 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
59. Im § 83 Abs.7 Z.2 entfällt der letzte Satz.
60. Im § 83 Abs.8 wird die Wortfolge "des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage gemäß § 68 Abs.5" durch die Wortfolge "der Kinderzulage" ersetzt.
61. § 84 Abs.4 lautet:
"(4) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60 % des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen."
62. Im § 85 Abs.1 tritt anstelle der Wortfolge "zehn Jahren" die Folge "15 Jahren".
63. § 86 Abs.2, erster Satz, lautet:
"Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte."
64. Im § 88 Abs.3 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
65. Im § 88 Abs.4 entfällt der letzte Satz.
66. § 91 Abs.1 lautet:
"(1) Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V."

67. Im § 94a Abs.1 und 2 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
68. Im § 96 Abs.1 wird jeweils das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.
69. Im § 98 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
"Sind vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarkommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 114 I zweiter Satz), verlängert sich die unter Z.1 genannte Frist um sechs Monate."
70. § 98 Abs.2 lautet:
"(2) Der Lauf der in Abs.1 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige, des strafgerichtlichen Verfahrens oder des Verwaltungsstrafverfahrens ist - gehemmt
1. für die Dauer eines bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
 2. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung und
 3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
 - b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde."

71. § 109 lautet

"§ 109

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs.1 und 2, 51, 51 a, 57, 63 Abs.1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs.2, 64 a, 67 a bis 67 g, 68 Abs.2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl.Nr.200/1982,

anzuwenden."

72. Im § 113 Abs.2, letzter Satz, wird nach dem Zitat "BGBl.Nr.631," folgende Wortfolge eingefügt: "in der Fassung BGBl.Nr.526/1993,".

73. Im § 114b Abs.2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

74. § 114d lautet:

"§ 114d

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 84 StPO vorzugehen.

(2) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so ist das Disziplinarverfahren zu unterbrechen.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen, nachdem

1. die Mitteilung

a) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige
oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der
Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens
bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

2. das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Straf-
verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur
vorläufig, eingestellt worden ist."

75. Im § 114g Abs.2 wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort
"Kinderzulage" ersetzt.

76. Im § 114t wird das Wort "Haushaltszulage" durch das Wort
"Kinderzulage" ersetzt.

77. Im § 117 Dienstzweig 46. Gehobener Erzieherdienst lautet
Punkt 7 der Aufnahmebedingungen:
"7. Reife- und Befähigungsprüfung oder Befähigungsprüfung für
Erzieher."

78. Im § 117 Dienstzweig 47. Erzieherfachdienst wird bei den
Aufnahmebedingungen nach Punkt 1 folgender Punkt 1a eingefügt:
"1a. Befähigungsprüfung an einer Bildungsanstalt für Kinder-
gartenpädagogik,"

79. Im § 117 Dienstzweig 52. Kindergartenaufsichtsdienst lauten die
Aufnahmebedingungen:
"A: Fachliches Anstellungserfordernis für eine Kindergärtnerin
(einen Kindergärtner) nach dem NÖ Kindergartengesetz."

80. Im § 117 Dienstzweig 53. Kindergartendienst lauten die Aufnahmebedingungen:

"A: Fachliches Anstellungserfordernis für eine Kindergärtnerin (einen Kindergärtner) nach dem NÖ Kindergartengesetz."

81. Im § 164 Abs.2 wird jeweils die Wortfolge "Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

82. Im § 164 Abs.3 wird die Wortfolge "Steigerungsbetrag der Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

83. In der Anlage B werden folgende Artikel angefügt:

"Artikel XXXIII

Auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich standen, ist § 15 Abs.2 lit.b in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel XXXIV

Auf Sonderurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 44 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel XXXV

Auf Beamte, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zum Land eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zum Land gestanden sind, sind die Regelungen des § 7 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel XXXVI

(1) Für Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. anstelle § 76 Abs.1:

Dem in den Ruhestand versetzten Beamten gebührt ein monatlicher Ruhegenuß, wenn seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit mindestens zehn Jahre beträgt.

2. anstelle § 76 Abs.7:

Der Ruhegenuß beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich

a) für jedes weitere Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % und

b) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 %

der Ruhegenußbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

3. anstelle § 77 Abs.1 erster Satz:

Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

4. anstelle § 85 Abs.1:

Ist der Beamte, dessen ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversorgung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von zehn Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des für die nächste Vorrückung (nächste Zeitvorrückung, Dienstalterszulage) erforderlichen Zeitraums verstrichen und wird der Beamte in den Ruhestand versetzt oder er tritt in den Ruhestand über oder er verstirbt, so sind der Beamte, seine Hinterbliebenen und Angehörigen so zu behandeln, als ob die Vorrückung (Zeitvorrückung, Dienstalterszulage) im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand oder des Todes bereits eingetreten wäre.

Artikel XXXVII

Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1.1.1996 begangen worden sind, ist § 98 in der bis 31.12.1995 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1995: Art.I Z.47 bis 52, 54 bis 57, 61, 63 und 65
2. mit 1. Mai 1995: Art.I Z.1 bis 9, 11, 15, 17 bis 38, 41, 43, 46, 53, 58, 59, 60, 62, 64, 66, 67, 68, 73, 75, 76, 81 und 82
3. mit 1. Jänner 1996: Art.I Z.39, 40, 42 und 69